

des willen glaube ich, es sei angemessen, daß die Deputation, welche den Gegenstand zu behandeln bekommt, sei es nun die dritte oder die vierte Deputation, Einsicht von allen eingegangenen, die Jagd betreffenden Petitionen nehme.

Präsident v. Gersdorf: Herr v. Meßsch wünschte zunächst das Wort zu nehmen.

v. Meßsch: Ich verzichte auf das Wort, da der Herr Vicepräsident das bereits mit erwähnt hat, was ich bemerken wollte.

Secretair Bürgermeister Ritterstädt: Ich wünschte bloß auf eine Aeußerung des Herrn Bürgermeister Wehner Etwas zu entgegnen, um etwaigen Mißverständnissen vorzubeugen. Derselbe äußerte nämlich, daß unsere Kammer nach ihrer Praxis eigentlich keine gültigen Petitionen von Unterthanen kenne. Das ist unrichtig, wie ich glaube, denn wir kennen allerdings zweierlei Petitionen von Unterthanen, welche zur Berücksichtigung geeignet sind. Die erste Art ist die, wenn eine Petition, die von außen kommt, sich auf einen Gesetzentwurf oder auf eine sonstige Regierungsvorlage bezieht; eine solche kann berücksichtigt und an die Deputation, welche sich mit dem Gegenstande beschäftigt, abgegeben werden. Die andere Art von Petitionen ist die, welche zur Auslegung kommen, und wenn sich Jemand innerhalb der Kammer ihrer annimmt, auch Berücksichtigung finden.

Bürgermeister Wehner: Ich muß das zugeben und habe auch nur die Regel aufstellen wollen; das aber, was der Redner hervorgehoben, sind nur Ausnahmen.

Präsident v. Gersdorf: Ich glaube, die Sache löst sich außerordentlich kurz. Es wurde früher die jetzt besprochene Sache an die vierte Deputation abgegeben und darüber hat Herr Bürgermeister Ritterstädt in seiner ersten Rede sich deutlich ausgesprochen. Diese hat nun bei näherem Eingehen auf die Sache erst gefunden, daß sie mehr an die dritte Deputation gehört, und hat sich diesem Geschäfte nicht unterzogen, weil dadurch die Landtagsordnung derogirt werde. Nehme ich nun das nach der Prüfung der vierten Deputation vollkommen an, nun so wird die erste Kammer nicht zweifelhaft sein, die Sache dormalen, was ihr früher freigestanden hat, an die dritte Deputation zu verweisen. Ich frage daher die geehrte Kammer: ob sie das zu thun gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Gersdorf: Da übrigens der geehrte Sprecher aus Chemnitz Etwas darüber bemerkte, ob es nicht nöthig sei, eine außerordentliche Deputation zu wählen, damit die Geschäfte, die bei der dritten Deputation nicht zu erledigen wären, dieser zugewiesen werden möchten, so muß ich bemerken, daß die dritte Deputation, zwar nicht ohne Anstrengung, sich in den gestrigen und heutigen Sessionen über alle bisher ihr zugewiesene Sachen berathen hat, von denen einige schon der Berichterstattung unterliegen. Nur ein einziger ist einer solchen Natur, daß er unmöglich so bald aufgearbeitet werden kann. Was noch von der andern Kammer in der Zukunft an uns gebracht werden wird, ist Sache der Zukunft, das können wir nicht wissen. Der Gegenstand ist somit an die dritte Deputation verwiesen, und es wird diese auch darüber morgen sich wenigstens in Kurzem zu bespre-

chen haben. Wir würden nun wohl, wenn in der Sache überhaupt von dem Herrn Vorstande der vierten Deputation oder dem Herrn Referenten Nichts weiter zu bemerken ist, zum dritten Gegenstand der Tagesordnung übergehen können, den Herr v. Schönfels vorzutragen hat. Es sind die Anträge der Oberchauffseewärter, welche früher von Ihnen an die vierte Deputation verwiesen worden waren.

Referent v. Schönfels: Der Bericht über das Gesuch der Amtsstraßenmeister und Oberchauffseewärter um Ausnahme in die Zahl der Staatsdiener lautet, wie folgt:

Unter dem 21. Juni dieses Jahres reichten die Oberchauffseewärter und Amtsstraßenmeister des Landes, 62 an der Zahl, eine Petition bei der Ständeversammlung ein, in welcher sie „um Verwendung dafür baten, daß sie in die Zahl der Staatsdiener aufgenommen und für pensionsfähig erklärt werden möchten“. Diese Petition erschien am 27. Juni dieses Jahres auf der Registrande der ersten Kammer, und der Herr Secretair v. Biedermann machte sie, in Bezug auf die Oberchauffseewärter, zu der seinigen. Dieselbe hätte nun, nach dieser Erklärung, den §§. 160, 105 und 116 der Landtagsordnung gemäß an die dritte Deputation der geehrten Kammer zur Prüfung abgegeben werden sollen, indeß es entschied sich die hohe Kammer auf den Antrag des Herrn Secretair v. Biedermann und auf die vom Herrn Präsidenten an sie gerichtete Frage: ob dieser Gegenstand an die vierte Deputation abgegeben werden solle? bejahend und zwar mit 25 Stimmen gegen 10.

Obschon nun die Deputation der Ansicht ist, daß diese Verweisung an die vierte Deputation nicht ganz im Einklang mit den angezogenen Bestimmungen der Landtagsordnung stehen dürfte, so hat sie dennoch nach dem einmal gefaßten Beschluß der Kammer sich bewogen gesehen, der Berathung des vorliegenden Gegenstandes sich zu unterziehen, und erstattet nun folgenden Bericht:

Die Petenten sagen in ihrer Eingabe, daß bereits im Jahre 1837 mehre Chauffseewärter in der 4. Amtshauptmannschaft, im dresdner Kreisdirectionsbezirke, der Ständeversammlung eine Petition, gleichen Inhalts mit der ihrigen, überreicht hätten, auf welche sie jedoch von beiden Kammern abfällig beschieden worden wären. Dessenungeachtet wollten sie, die Petenten, sich erlauben, der Ständeversammlung gegenwärtig ein gleiches Gesuch ehrerbietig vorzutragen, und dasselbe mit folgenden Gründen unterstützen:

1.

Der hauptsächlichste Beweggrund, aus welchem die Deputation die Bittsteller abfällig beschieden hatte, habe zunächst darin bestanden, daß nach §. 2 des Gesetzes vom 7. März 1835 Handarbeiter, auch wenn bei ihnen das tägliche Arbeitslohn in ein wöchentliches oder monatliches Geldfixum verwandelt worden sei, den Staatsdienern nicht beigezählt werden sollen, und unter diese Kategorie müßten Chauffseewärter gebracht werden. Konnte es auch nun nicht leicht zweifelhaft sein, daß diese gesetzliche Bestimmung auf die damaligen Bittsteller anzuwenden war, so hätte es im vorliegenden Falle ebenso wenig zweifelhaft sein können, daß sie denen in der angezogenen §. des Civilstaatsdienergesetzes nicht beigezählt werden könnten. Denn während die Chauffseewärter sich von den gewöhnlichen Handarbeitern nur dadurch unterscheiden, daß sie nicht von Privatpersonen, sondern vom Staate gedungen, bezahlt und bekleidet wür-